



Einwilligungserklärung nach Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO:

Verantwortlich für die Durchführung des Zeltlagers und die Datenverarbeitung ist die

**Pfarrei St. Lioba
Am Ziegelberg 26
36100 Petersberg**

Damit wir die Teilnahme Ihres Kindes am diesjährigen Zeltlager verwalten können, verarbeiten wir alle personenbezogenen Daten der Anmeldung.

Fehlende Angaben zu den personenbezogenen Daten führen zur Ablehnung der Teilnahme am Zeltlager. Die personenbezogenen Daten werden auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

Weitere Infos auf der Homepage des Bistums Fulda unter:
https://www.bistum-fulda.de/bistum_fulda/datenschutz/datenschutz_global.php

Damit die Pfarrei St. Lioba Ihre Daten verarbeiten kann, bedarf es der nachstehend aufgeführten Einwilligung nach Artikel 7 der DSGVO.

Ich erkläre meine Einwilligung zur Verarbeitung und Speicherung Ihrer in der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten nach DSGVO.

Einwilligung nach § 22 Kunsturhebergesetz – KunstUrhG:

Nach § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten bzw. des gesetzlichen Vertreters verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Wir möchten Bilder und Videos, die im Rahmen des Zeltlagers aufgenommen werden auf unserer Internetseite, in sozialen Netzwerken oder in Pressemitteilungen zu repräsentativen Zwecken veröffentlichen. Daher bitten wir Sie, nachfolgend mit Ihrer Unterschrift Ihr Einverständnis zu der Veröffentlichung von Bildern und Videos zu erklären.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden.

Einwilligungserklärung:

Ich erkläre meine Einwilligung nach § 22 KunstUrhG, dass die im Rahmen der Teilnahme am Zeltlager entstandenen Bilder, Ton- und Filmaufnahmen, auf denen mein / unser Kind zu sehen ist, durch die Pfarrgemeinde Steinhaus - Steinau genutzt werden dürfen. Dies schließt ausdrücklich die Verbreitung und Veröffentlichung der betreffenden Aufnahmen in allen Medien ein. Das gilt auch für die Veröffentlichung auf der Internetseite der Pfarrgemeinde Steinhaus / Steinau. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, so gilt sie zeitlich unbeschränkt.



Kennntnisnahme der Zeltlagergrundsätze

1. Die Lagerleitung darf im Notfall, in dem die besondere Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und der Arzt ein schnelles Handeln für erforderlich hält, über die Durchführung eines dringenden ärztlichen Eingriffs stellvertretend für die Erziehungsberechtigten entscheiden.
2. Für einen reibungslosen Ablauf bei Notfällen ist es zwingend erforderlich, dass Sie uns bei der Abfahrt die Versicherungskarte und den Impfpass (Kopie) in einem Kuvert mit Namen Ihres Kindes überreichen. Denn grundsätzlich werden diese Dokumente bei entsprechenden Notfällen zur Behandlung benötigt.
3. Die Erziehungsberechtigten übertragen für die Dauer des Zeltlagers der Lagerleitung / dem Betreuerteam bestimmte erzieherische Pflichten.
4. Die Lagerleitung / das Betreuerteam hat aus aufsichts- und fürsorgerechtlichen Gründen gegenüber dem / den Teilnehmer/innen ein Weisungsrecht.
5. Bei wiederholtem, grobem Verstoß gegen Anweisungen der Lagerleitung / des Betreuerteams (dies gilt auch beim Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz) und bei Gefährdung von mitfahrenden Teilnehmern, kann ihr Kind unverzüglich auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden oder muss von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Zuvor wird eine Absprache mit den Erziehungsberechtigten stattfinden.
6. Ihr Kind darf an allen Veranstaltungen des Zeltlagers teilnehmen.
7. Ihr Kind hat während des Lagers auch Freizeit, in der es selbstständig auf dem Zeltplatz unterwegs sein darf und sich nicht in Begleitung eines Betreuers befindet.
8. Ihr Kind darf am Baden in öffentlichen Schwimmbädern teilnehmen.
9. Ihr Kind darf in kleinen Gruppen ohne Betreuer unterwegs sein.
10. Ihr Kind darf während dem Lager in den Privat-PKWs der Betreuer (z.B. Arztbesuch) mitfahren.
11. Ihr Kind kann nur bei vorheriger Absprache mit der Lagerleitung während des Lagers oder vorzeitig vom Lager abgeholt werden.
12. Für abhanden gekommene Gegenstände kann von Seiten der Lagerleitung, sowie der Kirchengemeinde keine Haftung übernommen werden.
13. Bei einer Abmeldung nach dem 01. Juni 2025 wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 80,00 Euro erhoben.
14. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Gefahr von Zeckenbissen stetig zunimmt. Eine entsprechende Impfung kann Ihr Kind vor gesundheitlichen Folgen schützen. Nähere Informationen zu dieser Problematik erhalten Sie bei Ihrem Haus-/Kinderarzt.